

ORTSGEMEINDE HATZENBÜHL



ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENTIALANALYSE

zur Ergänzungssatzung
nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

„Frühlingstraße 2“

Fertigstellung: 14. August 2024

ALLGEMEINE ANGABEN

BEARBEITUNG	WSW & Partner GmbH Dipl.-Ing. silv. Forstassessor Christian Konrath Hertelsbrunnenring 20 67657 Kaiserslautern
AUFTRAGGEBER	Ortsgemeinde Hatzenbühl über Verbandsgemeinde Jockgrim Untere Buchstraße 22 76751 Jockgrim
FERTIGSTELLUNG	14. August 2024
AUFGABENSTELLUNG	Artenschutzrechtliche Potentialanalyse zur Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB Ortsgemeinde Hatzenbühl (VG Jockgrim)
PROJEKTNUMMER	913-143 (intern)
UMFANG	Diese Potentialanalyse besteht aus 14 Seiten und enthält keine Anhänge.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Rechtliche Grundlagen zur Artenschutzprüfung.....	6
2.1	Darstellung des Untersuchungsgebietes.....	8
3	Potentielle Betroffenheit der relevanten Arten	10
3.1	Biotoptypenkartierung	10
3.1.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	11
3.1.2	Säugetiere nach Art. IV der FFH-Richtlinie.....	12
3.1.3	Reptilien Art. IV der FFH-Richtlinie	12
4	Zusammenfassung.....	13

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Untersuchungsgebiet.....	5
Abb. 2: Bestandsgebäude mit Gartenbrache und Trittrassenstreifen.....	9
Abb. 3: Stark verbuschte Brache mit linksseitiger Einfriedung aus Feldgehölz	9
Abb. 4: Nördliches Plangebiet mit Thujenhecke und Feldgehölz.....	9
Abb. 5: Halle mit Brombeergebüschen	10
Abb. 6: Biotoptypenkartierung.....	11

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Erfassungschronik.....	8
--------------------------------	---

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Aufgrund der zunehmenden Flächenversiegelung und Leerstände im dörflichen Bereich ist es angedacht, das seit 1975 bestehende und seit längerem leerstehende Wohngebäude zu sanieren, umzubauen bzw. zu erweitern, um hochwertigen Wohnraum zu schaffen oder sonstige Baumaßnahmen durchzuführen. Daher soll die ehemals landwirtschaftliche Nutzung im Hinblick auf eine sinnvolle Nachnutzung und den allgemeinen Bedarf an Wohnraum für eine weitere Wohnnutzung geöffnet werden.

Das Plangebiet befindet sich im nordwestlichen Ortsrand der Gemeinde Hatzenbühl (VG Jockgrim) in der Frühlingstraße 2. Der Geltungsbereich schließt Richtung Norden an einen Wirtschaftsweg an. Richtung Westen begrenzt eine Weidefläche das Plangebiet und nach Osten die vorhandene Wohnbebauung. Allgemein schließen im näheren Umfeld nach Norden und Osten intensiv genutzte Fettwiesen und Ackerflächen an.

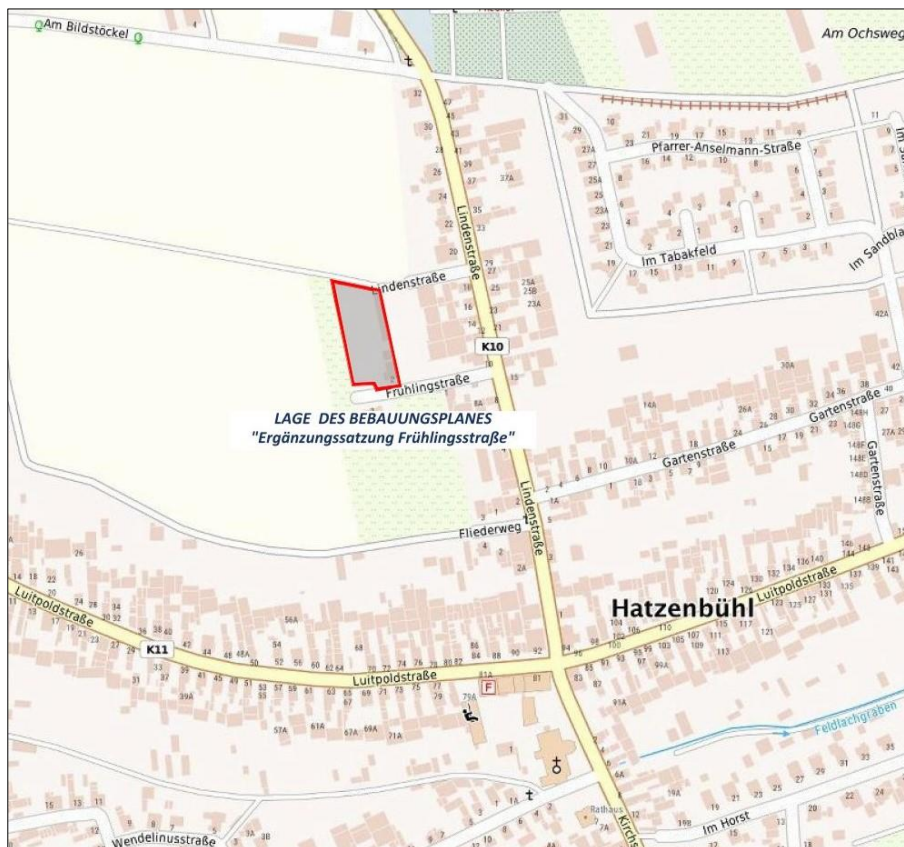


Abb. 1: Untersuchungsgebiet¹

¹ Naturschutzinformationen der Vermessung- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz – © 2021

Mit Realisierung des Vorhabens wird die baurechtliche Möglichkeit geschaffen, den Gebäudebestand innerhalb des ca. 0,34 ha große Plangebiets um ca. 400 m² nach Westen zu erweitern.

Durch Rodungs-, Erd- und Bauarbeiten wird dieser Bereich vollständig beansprucht. Die übrige Grünfläche bleibt als private Grünfläche erhalten. Mit der Beanspruchung vegetativer Biotopstrukturen ist eine potentielle Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten der Fauna und Flora nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gegeben. Bei nachgewiesener Betroffenheit sind Vermeidungs-, Minimierungs-, und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu erarbeiten und in Umsetzung zu bringen sowie erforderlichenfalls vertiefte Untersuchungen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) durchzuführen.

Die artenschutzrechtliche Potentialanalyse identifiziert aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen, der geographischen Verbreitung planungsrelevanter Arten und vorhandener sonstiger Datengrundlagen mögliche Raumnutzen planungsrelevanter Arten bzw. Artengruppen. In der Potentialanalyse werden somit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden **könnten**, ermittelt und dargestellt.

2 Rechtliche Grundlagen zur Artenschutzprüfung

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogener Beeinträchtigung sind auf europäischer und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das BNatSchG zum 12.12.2007 (BGBl I S. 2873) geändert. Im März 2010 ist das neue BNatSchG in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Die letzte Änderung wurde am 20.07.2022 (BGBl I S.1362) veröffentlicht. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. **wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,**
2. **wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,**
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,**
4. **wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."**

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Entsprechend § 44 Abs. 5 S. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Diese sind nicht Bestandteil dieses Fachbeitrags.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der lokalen Population führen und das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Erfassungsschronik:

Bei Prüfungen während des Tages werden die gemessenen Tageshöchsttemperaturen angegeben.

Datum	Gutachter	Uhrzeit / Witterung	Arten / Artengruppen	Einschätzung
13.08.2024	Forstassessor Konrath (WSW & Partner)	9:00 – 10:00 32 °C, sonnig	Reptilien Vögel Säugetiere	Biotoptypenkartierung i.V.m. Transektmethode

Tab. 1: Erfassungsschronik

2.1 Darstellung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb der Parzellen Nr. 1249 (Gebäudebestand) und 1250 (Brache) sowie teilweise 1248 (Erschließungsstraße) in Flur 0.

Bei dem Gebäudebestand handelt es sich um ein derzeit leerstehendes Wohngebäude mit rechtsseitiger Zufahrt. Nachgelagert schließt eine landwirtschaftlich genutzte Halle an, welche längsseitig der Parzelle nach Norden verläuft.

Aufgrund des Leerstandes ist das Gelände weitestgehend verbracht, sodass sich die angrenzenden ehemaligen Wiesenflächen westlich und östlich der Gebäude zwischenzeitlich als stark verbuschte Grünlandbrache mit Brombeeren (*Rubus armeniacus*) und Stockaustrieben von Blutrottem Hartriegel (*Cornus sanguinea*) darstellen.

Zur Frühlingstraße hin befindet sich eine Gartenbrache mit vorgelagertem Trittrasenstreifen.

Die Einfriedung im Norden und Süden gestaltet sich mit einer Schnitthecke (Thuja-Hecke).

Im Westen grenzt eine Feldgehölzhecke mittlerer Ausprägung an das Plangebiet, welche überwiegend auf der benachbarten Parzelle 1251 außerhalb des Plangebiets zu verorten ist und somit nur teilweise im Geltungsbereich liegt. Nach Osten treten einzelne, sichtstehende Birken (*Betula pendula*) und Kirschbäume (*Prunus avium*) mit einem BHD von ca. 10 bis 20 cm hinzu, sodass sich das Feldgehölz hier als alte Ausprägung darstellt.



Abb. 2: Bestandsgebäude mit Gartenbrache und Trittrasenstreifen



Abb. 3: Stark verbuschte Brache mit linksseitiger Einfriedung aus Feldgehölz



Abb. 4: Nördliches Plangebiet mit Thujenhecke und Feldgehölz



Abb. 5: Halle mit Brombeergebüschen

3 Potentielle Betroffenheit der relevanten Arten

Nachfolgend werden alle von dem Vorhaben potentiell betroffenen Artengruppen des Anhang IV der FFH-Richtlinie, sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 VSR betrachtet. Arten bzw. Artengruppen, deren Vorkommen kategorisch ausgeschlossen werden kann, werden nicht näher betrachtet.

Besteht die Möglichkeit, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie oder nach Art. 1 VSR durch das geplante Vorhaben erfüllt werden, wären für diese Arten ggf. vertiefte Untersuchungen durchzuführen.

Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund der anthropogenen Störeinflüsse durch die Bebauung an sich sowie das angrenzende Wohngebiet und die landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen bereits zu einem gewissen Grad vorbelastet, sodass tendenziell typische Arten der dörflichen Siedlungsräume zu erwarten sind, die ein verhältnismäßig hohes Maß an Störungen tolerieren.

Da der Bebauungsplan ausschließlich eine potentielle Mehrversiegelung in einem verhältnismäßig kleinen Teilbereich überwiegend linksseitig des bestehenden Wohngebäudes vorsieht, kommt es im Zuge der Realisierung Ausschließung zum Verlust von Teilen der stark verbuschten Grünlandbrache sowie der Ziergartenbrache vor dem Wohngebäude. Hierbei handelt es sich jedoch ausschließlich um krautige Vegetation mit ca. 100 bis 120 cm hohen Stockaustrieben von Hartriegel, welche aufgrund regelmäßiger Rückschnitte bzw. Mahd keine bisher typischen Gebüsche ausgebildet hat.

3.1 Biotoptypenkartierung

Für das Plangebiet wurde eine vollständige Biotoptypenkartierung erstellt. Hierbei wurden keine gesetzlich nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG geschützten Biotope festgestellt.

Die potentielle Neuversiegelung von ca. 400 m² betrifft sowohl die verbuschte Brache auf einer Fläche von ca. 333 m² sowie die Ziergartenbrache mit ca. 67 m².



Abb. 6: Biotoptypenkartierung²

3.1.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Plangebiet können Bruthabitate europäischer besonders oder streng geschützter Vogelarten besonders im Bereich der einfriedenden Feldgehölze mittlere und älterer Ausprägung auftreten. Besonders ältere Feldgehölzriegel werden regelmäßig von einer Vielzahl an typischen – zumeist ungefährdeten und ubiquitären – Gebüschbrütern zur Reproduktion, Rast und Nahrungssuche aufgesucht. Höherwüchsige Bäume innerhalb der Feldgehölze, wie die Birken, dienen häufig Vertretern der Familien der Tauben und Krähenartigen als Niststätte. Thujenhecken werden erfahrungsgemäß lediglich von Amseln als Bruthabitat – jedoch regelmäßig – angenommen. Die verbuschte Brache mit den Stockaustrieben des blutroten Hartriegels sind aufgrund ihrer geringen Höhe und ausbleibenden Verzweigung nicht zum Bau von Nestern geeignet, jedoch ist in diesen Bereichen besonders für Bodenbrütern eine gewisse Attraktivität gegeben, sodass mit dem sporadischen Auftreten einzelner Brutpaare ubiquitärer und ungefährdeter Arten der dörflichen Siedlungsbereiche zu rechnen ist. Zum Schutz der Avifauna werden deshalb Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 - Rodungszeitraum: Da der zu rodende Bereich der verbuschten Grünlandbrache europäischen Vogelarten (Bodenbrütern) als potentielle Brutstätte dient, ist bei den Rodungsarbeiten der gesetzlich zulässige Rodungszeitraum (im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar erlaubt) nach § 39 Abs. 5 Nr. 2

² WSW & Partner (Stand: 08/2024)

BNatSchG zwingend einzuhalten. Anfallender Reisig ist umgehend zu häckseln oder abzufahren, da aufgeschichtete Reisighaufen rasch und bevorzugt von Gebüschbrütern (z.B. Amsel) als Bruthabitate angenommen werden, wodurch die Reisighaufen erst nach Verlassen der Fläche durch etwaige Jungvögel – besser erst im Oktober – abtransportiert werden dürften. Bei einem Abtransport ab November wären ggf. Winterquartiere von Säugern (z.B. Igel) betroffen. Ein Hacken des Reisigs im Zuge der Rodungsarbeiten ist vorzusehen.

3.1.2 Säugetiere nach Art. IV der FFH-Richtlinie

Durch das Fehlen typischer Habitatbäume (Höhlenbäume) im Untersuchungsgebiet sind keine Quartiernutzungen geschützter Fledermausarten (Microchiroptera) in dem vorhandenen Gehölzbestand denkbar.

Ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kann dagegen nicht ausgeschlossen werden. Der nachtaktive Bilch nutzt auch in Siedlungsbereichen verbuschte Brachen oder naturnahe Gärten mit reichlich Strauch- und Brombeervegetation. Verkrautete Übergangsbereiche und Heckenstrukturen werden während der Aktivitätsphase der Haselmaus zur Anlage des Kobels genutzt, während die Winterruhe i.d.R. unter der Streu stattfindet.

Da von dem geplanten Vorhaben nur ein verhältnismäßig geringer Anteil der Brache beansprucht wird, ist eine Gefährdung des Kleinsäugers auszuschließen. Es werden jedoch Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen:

V2 – Rodungszeitraum/unwirtliche Gestaltung: Zum Schutz der Haselmaus sollen Rodungsarbeiten innerhalb der versiegelbaren Fläche außerhalb der Aktivitätszeit der Art (Anfang Mai bis Ende September) durchgeführt werden. Die eigentliche Baufläche ist im Anschluss abzuschieben. Während dieser Zeit sind potentielle Hibernacula (Überwinterungsquartiere) vornehmlich im Bereich der Feldgehölzriegel (Streuschicht) zu erwarten, sodass keine Gefährdung für überwinternde Tiere gegeben ist. Gerodete, abgeschobene und unwirtliche Bereiche werden während der Aktivitätsphase im darauffolgenden Frühjahr gemieden.

3.1.3 Reptilien Art. IV der FFH-Richtlinie

Für die planungsrelevante Eidechsenarten Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bestehen innerhalb des Plangebiets nur eingeschränkt Habitatpotentiale. Beide Arten sind auf ein Mindestmaß unverschatteter Lebensräume angewiesen. Diese wären derzeit lediglich im Bereich der Hoffläche sowie in der Ziergartenbrache denkbar.

Von dem geplanten Vorhaben ist jedoch lediglich die Ziergartenbrache betroffen. Diese stellt sich nicht als vollwertiger potentieller Lebensraum von Eidechsenarten dar, da Versteck- und Schattenplätze unfänglich fehlen bzw. nur in angrenzenden Flächen denkbar wären. Dagegen wären Reproduktionsplätze (Eiablagehabitate), Jagdhabitats und bedingt Hibernacula (Überwinterungsquartiere) qualitativ vorhanden. Aufgrund der verhältnismäßigen Kleinräumigkeit handelt es sich hierbei jedoch maximal um einen gelegentlich von Einzeltieren frequentierten Bereich. Populationen sind nicht denkbar. Vorsichtshalber werden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen:

V3 - Vergrämung: Zum Schutz der Mauereidechse und der Zauneidechse ist die Ziergartenbrache vor Beginn der Erdarbeiten außerhalb der Aktivitätsphase von Eidechsen (witterungsabhängig Mitte März bis Mitte Oktober) unwirtlich zu gestalten. Hierzu ist die Fläche mit einem Freischneider zu mähen und das Mahdgut zu beseitigen. Anschließend wird die Fläche mit einer PVC-Folie vollständig abgedeckt und an den Seiten z.B. mit Steinen beschwert. Die Folie ist erst am Tag der Erdarbeiten in diesem Bereich zu entfernen.

Die Tiere meiden das Überlaufen der Folien sodass eine Einwanderung vor Baubeginn vermieden werden kann. Etwaig im Erdreich überwinternde Tiere, verlassen den Bereich mit Aktivitätsbeginn.

4 Zusammenfassung

Innerhalb des Plangebiets wurde am 13.08.2024 eine Biotoptypenkartierung zur Erarbeitung einer artenschutzrechtlichen Potentialanalyse durchgeführt.

Hierbei wurden keine nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG pauschal geschützten Biotope kartiert.

Avifauna

Für die Avifauna bestehen grundsätzlich Brutpotentiale im gesamten Plangebiet, jedoch wären innerhalb der zur potentiellen Neuversiegelung vorgesehenen Fläche lediglich sporadische Brutstätten ubiquitärer und ungefährdeter Bodenbrüter der dörflichen Siedlungsbereiche denkbar. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird die Vermeidungsmaßnahme **V1 - Rodungszeitraum** erforderlich.

Haselmaus

Für die Haselmaus bestehen grundsätzlich Lebensräume im Bereich der verbuschten Brache sowie der Feldgehölze. Potentielle Lebensräume werden verhältnismäßig kleinräumig im Bereich der Brache beansprucht. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird die Vermeidungsmaßnahme **V2 – Rodungszeitraum/unwirtliche Gestaltung** erforderlich.

Mauereidechse/Zauneidechse

Für Eidechsenarten bestehen maßgebliche Lebensräume im Bereich der Hoffläche sowie der Ziergartenbrache. Potentielle Reproduktions-, Jagd- und Überwinterungshabitate werden jedoch verhältnismäßig kleinräumig lediglich im Bereich der Ziergartenbrache beansprucht. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird die Vermeidungsmaßnahme **V3 – Vergrämung** erforderlich.

Kaiserslautern, den 14. August 2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Konrath', written in a cursive style.

Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forstassessor

Christian Konrath